

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 28. JUNI 1983 ¹

**Société coopérative d'amélioration de l'élevage
et d'insémination artificielle du Béarn
gegen Lucien J. M. Mialocq und andere
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Tribunal de grande instance Pau)**

„Staatliche Monopole: regionale Stationen für künstliche Besamung“

Rechtssache 271/81

Leitsätze

*Staatliche Handelsmonopole — Bestimmungen des Vertrages — Anwendbarkeit auf die
Dienstleistungsmonopole — Voraussetzungen
(EWG-Vertrag, Artikel 37)*

Sowohl aus der Stellung des Artikels 37 des Vertrages innerhalb des Kapitels des Vertrages über die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen als auch aus der in dieser Vorschrift verwendeten Terminologie folgt, daß die Vorschrift den Handel mit Waren betrifft und sich nicht auf ein Dienstleistungsmonopol bezieht.

Daher genügt die bloße Tatsache, daß ein staatliches Dienstleistungsmonopol den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ermöglicht, einen Zweig der einheimischen Volkswirtschaft zu lenken, nicht um zu dem Ergebnis zu gelangen,

daß ein solches Monopol unter die Bestimmungen des Artikels 37 fällt.

Die Möglichkeit ist jedoch nicht auszuschließen, daß ein Dienstleistungsmonopol mittelbar den Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten beeinflusst. Daher könnte ein Unternehmen oder ein Unternehmenszusammenschluß, die die Erbringung bestimmter Dienstleistungen monopolisieren, insbesondere dann gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs verstoßen, wenn dieses Monopol zu einer Diskriminierung eingeführter Erzeugnisse gegenüber den einheimischen Erzeugnissen führen würde.

¹ — Verfahrenssprache: Französisch.